

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

§ 4 Abs. 1 BauGB

Zurück an:

Anlage:

Gemeinde Forstern

Flächennutzungsplan

mit Landschaftsplan

landschaftpl. Belange eingearbeitet

14. Änderung

Fassung vom: **09.04.2018**

Bebauungsplan Nr.

Fassung vom:

1. Änderung

für das Gebiet:

mit Grünordnungsplan mit eingearbeiteter Grünordnung

dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs: ja nein

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Sonstige Satzung

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Frist für die Stellungnahme: **09.05.2018 intern**

Träger öffentlicher Belange

Landratsamt Erding; Sachgebiet 42-1; Untere Naturschutzbehörde

Bearbeiter: Katharina Schober

Tel.: 08122/58-1523

Fax: 08122/58-1246

E-Mail: katharina.schober@lra-ed.de

- keine Bedenken und Anregungen
- auf eine weitere Verfahrensbeteiligung wird verzichtet
- Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs.4 BauGB auslösen:
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:
- Rechtsgrundlagen:
- Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):
- Sonstige Einwendungen bzw. fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Bei der 14. Änderung des Flächennutzungsplans handelt es sich um eine Zusammenfassung rechtswirksamer Darstellungen auf digitaler Grundlage. Lediglich auf Flächen in öffentlicher Nutzung erfolgt eine Anpassung der Darstellungen an den Bestand.

Die Ausgleichsflächen im Osten (7.Änderung des FNP von 2011) und Westen (8. Änderung des FNP von 2013) von Tading sind noch nicht im ÖFK verzeichnet. Nach Art. 9 Satz 4 BayNatSchG sind die Gemeinden verpflichtet Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB, nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes, an das Bayerische Landesamt für Umwelt für eine Erfassung im Ökoflächenkataster zu übermitteln.

Im Norden des Gemeindegebietes überschneiden sich Flächen, die im Bayerischen Ökoflächenkataster als Ausgleichsfläche für den Kiesabbau gemeldet sind (Fl.Nr. 448, 458, 459), mit einer Sportplatzfläche und Flächen des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Forstern Nord“ (2. Änderung). Die Änderungen bzw. verlegten Ausgleichsflächen sind ebenso dem LfU zu melden.

Landratsamt Erding, Sachgebiet 42-1
 Naturschutzbehörde
 Erding, den 09.05.2018
 i.A.

Katharina Schober

Anlage:
 Abdruck an: